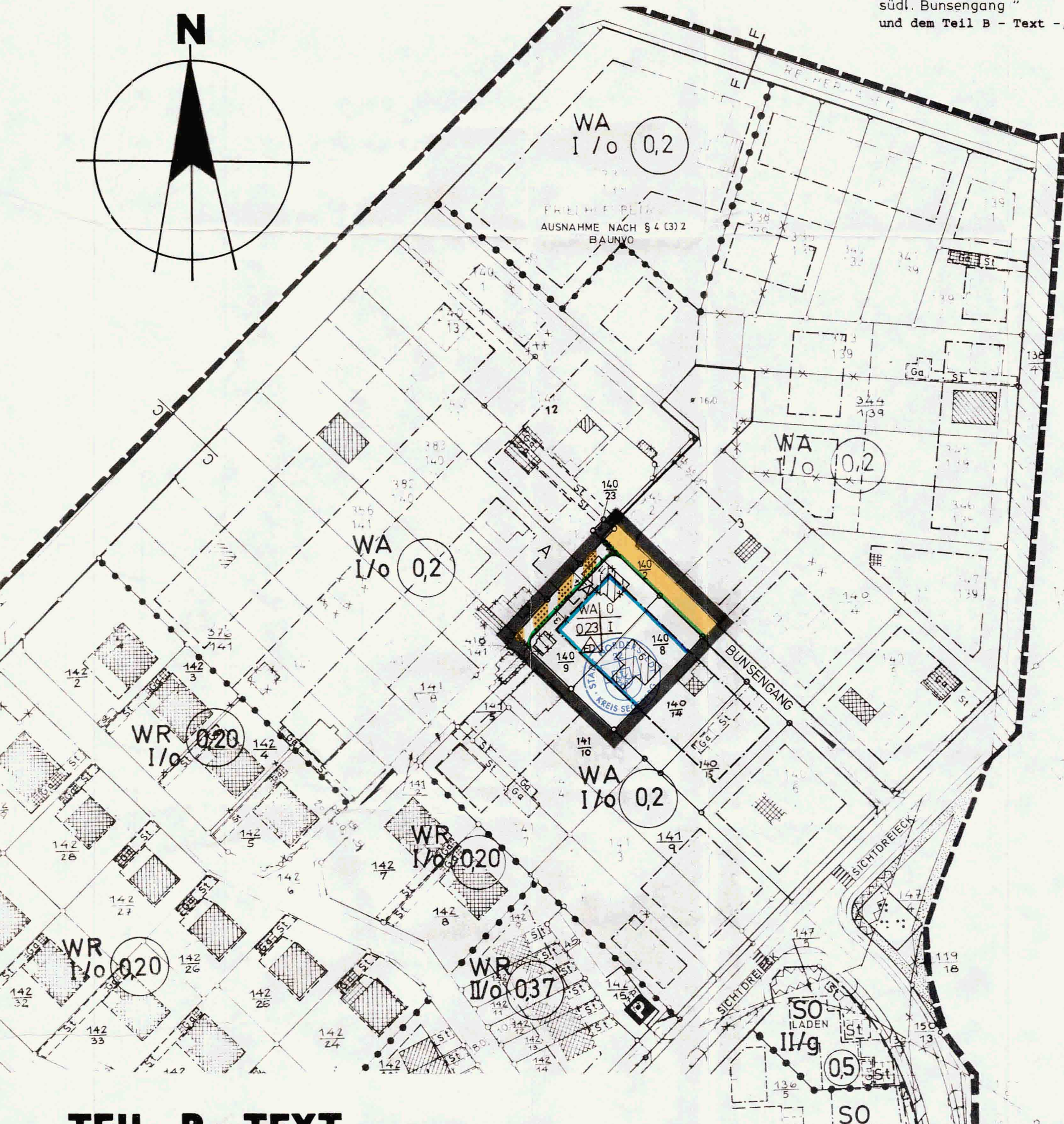


SATZUNG DER STADT NORDERSTEDT ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 4 FRIEDRICHSGABE

6 . (VEREINFACHTE) ÄNDERUNG GEBIET : " ERNST - CARL - ABBE - GANG / SÜDL. BUNSENGANG " ES GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG VON 1990

TEIL A - PLANZEICHNUNG M.1:1000

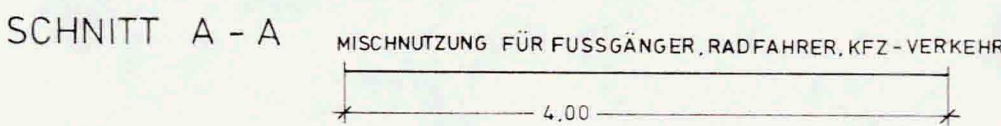


Aufgrund des § 13 Abs. 1 i.V.m. § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253) sowie nach § 82 der Landesbauordnung vom 24. Februar 1983 (GVOBl. Schl.-H. S. 86) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 06. NOV. 1990 und nach Durchführung des Anzeigeverfahrens beim Innenminister des Landes Schl.-H. folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 4 Friedrichsgabe, 6. (vereinf.) Änderung für das Gebiet "Ernst-Carl-Abbe-Gang / südl. Bunseingang" bestehend aus dem Teil A - Planzeichnung - und dem Teil B - Text -, erlassen.

ZEICHENERKLÄRUNG

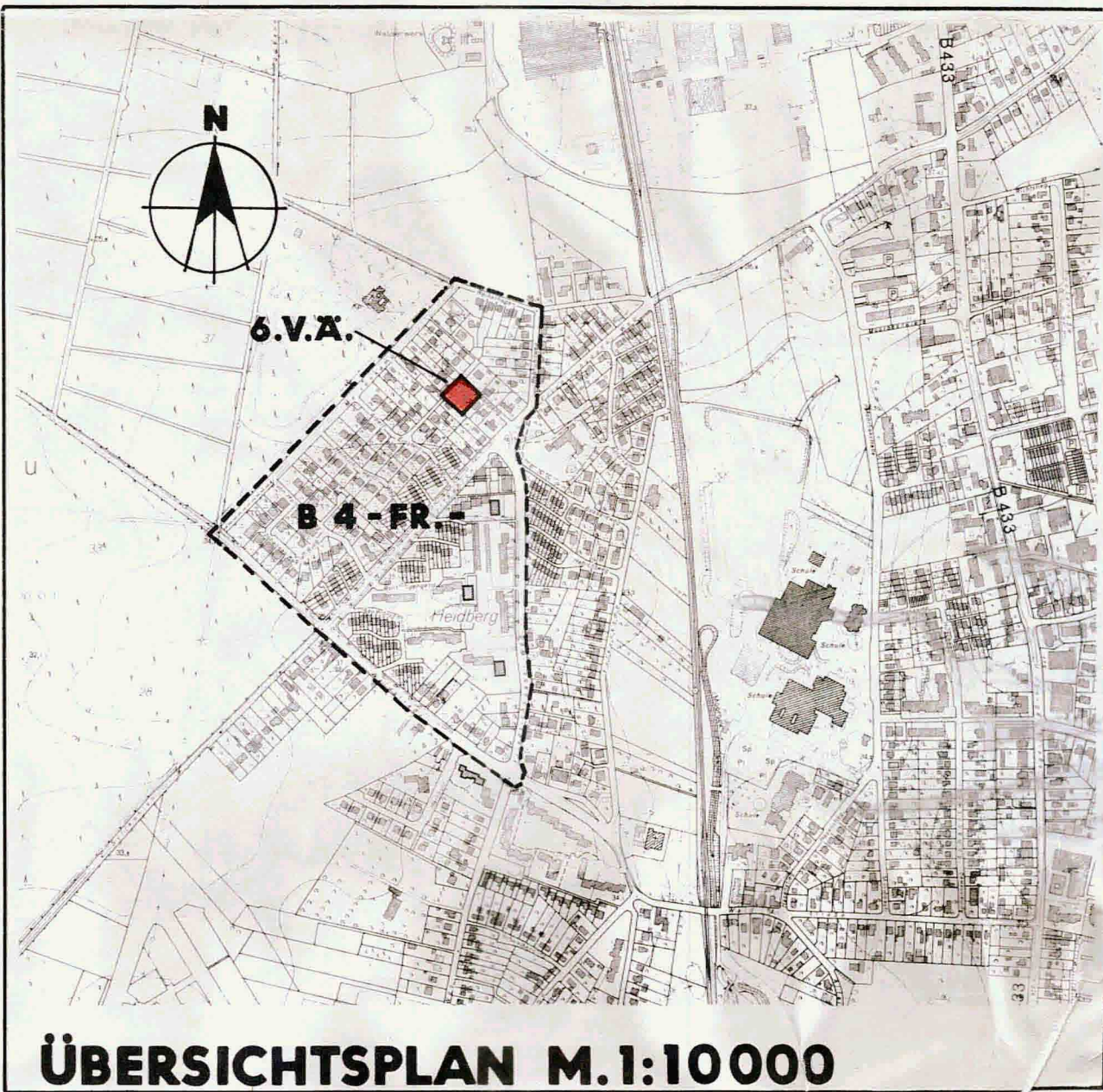
PLANZEICHEN	ERLÄUTERUNG	RECHTSGRUNDLAGE
	FESTSETZUNGEN (ANORDNUNGEN NORMATIVEN INHALTS)	
	RENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANS NR. 4 - FRIEDRICHSGABE	§ 9 (7) BAUGB
	RENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DER 6. VEREINFACHTEN ÄNDERUNG	§ 9 (7) BAUGB
	ART DER BAULICHEN NUTZUNG	
WA	ALLGEMEINE WOHNGEBIETE	§ 4 BAUNVO
	VERKEHRSFLÄCHEN	
	ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN EINSCHLIESSLICH GEHWEGEN	§ 9 (1) Nr. 11 BAUGB
	VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG: MISCHVERKEHRSFLÄCHEN	
	STRASSENABGRENZUNGSLINIE	§ 9 (1) Nr. 11 BAUGB
	MASS DER BAULICHEN NUTZUNG	§ 9 (1) Nr. 1 BAUNVO
	GRUNDFLÄCHENZAHL	§ 16 (3) Nr. 1 BAUNVO
	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE	§ 16 (3) Nr. 2 BAUNVO
	BAUWEISE	§ 9 (1) Nr. 2 BAUGB
	ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN	i.V.m. §§ 22, 23 BAUNVO
	NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG	§ 22 (2) BAUNVO
	OFFENE BAUWEISE	§ 22 (1) BAUNVO
	BAUGRENZE	§ 23 (1) BAUNVO
	DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER	
	VORHANDENE BAULICHE ANLAGE	
	KÜNFTIG FORTFALLENDE BAULICHE ANLAGE	
	VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZE	
	KÜNFTIG FORTFALLENDE GRUNDSTÜCKSGRENZE	
	FLURSTÜCKSBEZEICHNUNG	

STRASSENQUERSCHNITT M. 1:50 DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER



TEIL B - TEXT

- Planungsrechtliche Festsetzungen
 - Gemäß § 1 (6) BauNVO wird festgesetzt, daß die Ausnahmen gemäß § 4 (3) BAUNVO nicht zulässig sind.
 - Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO sind allgemein zulässig. Gartenlauben, Gerätehäuser und anderes dürfen jedoch eine Grundfläche von 8 qm nicht überschreiten, wenn sie außerhalb der überbaubaren Fläche liegen.
 - Bauordnungsrechtliche Festsetzungen
 - Garagen sind in gleichem Fassadenmaterial herzustellen wie die Hauptgebäude. Sonstige Nebenanlagen sind nur in Mauerwerk oder Holzbauweise zulässig. Die Dächer können flach sein.
 - Als Einfriedigungen sind nur Hecken und andere Anpflanzungen einschließlich integrierter Drahtzäune (bis 1 m Höhe) zulässig.
11. SEP. 1990
1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom 11. SEP. 1990. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in der „Norderstedter Zeitung“ am 11. SEP. 1990, dem „Heimatspiegel“ am 11. SEP. 1990 und der „Segeberger Zeitung“ am 11. SEP. 1990 erfolgt.
- Norderstedt, den 29. NOV. 1990
2. Die Stadtvertretung hat am 11. SEP. 1990 den Entwurf der vereinfachten Bebauungsplanänderung mit Begründung beschlossen.
- Norderstedt, den 29. NOV. 1990
3. Den Eigentümern der von Änderungen oder Ergänzungen betroffenen Grundstücke und den von Änderungen oder Ergänzungen betroffenen Trägern öffentlicher Belange wurde mit Schreiben vom 25. JUL. 1990 und vom 24. JUL. 1990 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.
- Norderstedt, den 29. NOV. 1990
4. Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 06. NOV. 1990 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- Norderstedt, den 29. NOV. 1990
5. Die vereinfachte Bebauungsplanänderung, bestehend aus dem Teil A - Planzeichnung - und dem Teil B - Text -, wurde am 06. NOV. 1990 von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zur vereinfachten Bebauungsplanänderung wurde mit Beschluß vom 06. NOV. 1990 gebilligt.
- Norderstedt, den 29. NOV. 1990
6. Die vereinfachte Bebauungsplanänderung ist nach § 11 Absatz 1 Halbsatz 2 BauGB am 30. NOV. 1990 dem Innenminister angezeigt worden. Dieser hat mit Erlaß vom 07. FEB. 1991 Az.: IV 8/10a - 512.113-60.63 (4-7m-) erklärt, daß er keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht - die geltend gemachten Rechtsverstoße behoben worden sind. Gleichzeitig sind die örtlichen Bauvorschriften genehmigt worden.
- Norderstedt, den 06. MRZ. 1991
7. Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zur vereinfachten Bebauungsplanänderung sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind in der „Norderstedter Zeitung“ am 13. MRZ. 1991, im „Heimatspiegel“ am 13. MRZ. 1991 und in der „Segeberger Zeitung“ am 13. MRZ. 1991 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Absatz 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 14. MRZ. 1991 in Kraft getreten.
- Norderstedt, den 25. MRZ. 1991



STADT NORDERSTEDT 611 PLANUNGSABTEILUNG						
B 4 - FRIEDRICHSGABE - 6. (VEREINF.) ÄNDERUNG GEBIET : " ERNST - CARL - ABBE - GANG / SÜDL. BUNSENGANG "						
PLAN-NUMMER	ENTWURF	BEARBEITET	GEZEICHNET	ERGÄNZT	GEÄNDERT	GEÄNDERT
		NAME	CHRISTIANSEN	TJITJEN	TJITJEN	
		DATUM	20. 6. 1990	27. 9. 1990		
MASSSTAB	1:1000	NORDERSTEDT, DEN				